Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde

Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte

Band: 10 (1842)

Heft: 3

Rubrik: Miscellen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Miscellen.

1.

Auszug

aus dem Geset über eine neu revidirte Organisa: tion des Sanitätswesens, das Beterinär= wesen betreffend.

- S. 37. Es ist für den Kanton ein Oberthierarzt aufgestellt, welcher von dem Kleinen Rath auf den Dopspelvorschlag des Sanitäts-Raths, für eine Amtsdauer von drei Jahren ernennt wird *).
- S. 38. Zu dieser Stelle kann nur dersenige Thier= arzt gelangen, welcher die gesammten Theile der theore= tischen und praktischen Thierheilkunde auf einer Thierarzt= neischule erlernt, für die gehörige Bollführung seines Studienkurses hinlängliche Zeugnisse aufzuweisen, und

^{*)} Der Kanton Thurgau hat in seinen 8 Amtsbezirken 8 Bezirksärzte zur Besorgung der der Medizinalvolizei und der sorensischen Medizin, und entweder hat nun derselbe an den 8 Bezirksmedizinalbeamten zu viel, oder an einem Oberthierarzt zu wenig; denn da, wo ein amtlicher Arzt ersorderlich ist, ist auch ein amtlicher Thierarzt nothwendig; der erste kann die Stelle des letztern nicht vertreten, außer er habe die Thierheilfunde studirt, und wir glauben, es habe dieses von den 8 Bezirksärzten Thurgaus nicht ein einziger gethan. Unsers Wissens ist auch kein Gesetz und kein Regelement vorhanden, welches von dem, der auf das Amt des Bezirksarztes Anspruch macht, sordert, daß er sich in der Thierheilfunde umgesehen habe.

sich überdieß einer Prüfung durch den Sanitäts-Rath unterzogen hat **).

- S. 39. Der Oberthierarzt ist dem Sanitäts=Rath untergeordnet, und verpflichtet, seinen Beschlüssen Folge zu leisten; auch bleibt er ihm für alle Pflichtvernachlässisgung verantwortlich.
- S. 40. In seiner allgemeinen Pflicht liegt die Aufssicht über das Veterinärwesen des Kantons und die die Viehpolizei beschlagenden Gegenstände; er wird seine dießsfälligen Wahrnehmungen dem Sanitäts-Rath mittheilen.

Eine nähere Pflichtordnung wird der Sanitäts=Rath unter Genehmigung des Kleinen Naths entwerfen.

S. 41. Durch den Oberthierarzt wird nach Anleistung eines besondern, von dem Sanitäts=Rath verfaßten Reglements, von Zeit zu Zeit je nach Erforderniß auf besondere Anordnung hin, ein thierärztlicher Lehrkurs für die jüngern Thierärzte veranstaltet ***).

^{**)} Die lettere ist wohl am wichtigsten, wo und wie einer seine Kenntnisse erlangt habe, ist ziemlich gleichgülztig; nur strenge und durchgreisend geprüft, das ist der sicherste Weg, gute Thierärzte zu erhalten, aus welchen sich leicht amtliche Thierärzte werden heraussinden lassen.

^{***)} Wenn einer mit dem, was für Studien dem nöthig sind, der als ein tüchtiger und zugleich auch nütlicher Thierarzt auftrezten will, vertraut ist, diesen J. lesen würde und nicht wüßte, wo der Kant Thurgau liegt, so könnte er auf den Gezdanken gerathen, es besinde sich derselbe in Mitte eines der großen Weltmeere, und es seien mithin große Schwiesrigkeiten vorhanden, daß diesenigen, welche sich diesem Berufe widmen, ihre Kenntnisse auf einer, mit den dazu ersorderlichen Hülfsmitteln versehenen, Thierarzneischule sammeln können. Ein Oberthierarzt soll neben dem, daß er die

Der Sanitäts = Nath bestimmt die für den Unterricht zn leistende Entschädigung. Sollte der Oberthierarzt Mitglied des Sanitäts=Raths sein, so muß bei Exami= nanden, welche von ihm unterrichtet worden sind, ein anderer Examinator beigezogen werden.

- S. 42. Der Oberthierarzt bezieht einen jährlichen Gehalt von fl. 200. Für Vollziehung besonderer Aufsträge, einschließlich des Befundberichts, erhält derselbe nach Maßgabe der dazu erforderlichen Zeit ein Taggeld von fl. 2. 42 fr. für den ganzen, und fl. 1. 20 fr. für den halben Tag.
- S. 43. Der Oberthierarzt hat einen Adjunkten, der von dem Sanitäts=Rath auf eine Amtsdauer von 3 Jah= ren, nach welcher er jedoch wieder wählbar ist, gewählt und beeidigt wird.
- S. 44. Der Adjunkt übernimmt in Fällen von Krank= heit oder Abwesenheit des Oberthierarztes, dessen Ber= richtung, und ist sein Assistent bei wichtigen Amtsge=schäften und Untersuchungen.
- S. 45. In Fällen, wo der Adjunkt für den Ober= thierarzt dessen Verrichtungen versieht, bezieht er die in

gesammte Beterinärpolizei des Kantons auszuüben hat, und ohne daß die erforderlichen Hülfsmittel dazu vorhanzen sind, junge Leute zu Thierärzten ausbilden, wo will er Zeit und Kraft dazu hernehmen? Wann wird man auch aufhören Pfuscher, statt gebildeten Thierärzten dem Landwirth hinzustellen?! dem letztern wäre es besser, er würde die liebe Mutter Natur walten lassen, wenn seine Thiere frank sind, und wo diese nicht mehr helsen will und kann, die Art zur Hand nehmen. Besser keine als solche Thierärzte, die bloß einige Brocken von der Wissenschaft hinunter gewürgt haben.

- §. 42 dieses Gesetzes angewiesenen Gebühren; sonst aber ist er ohne siren Gehalt.
 - S. 69. Die Thierarzte find verflichtet:
 - a. ihre Apotheken nach Anordnung des Sanitäts=Nathes untersuchen zu lassen;
 - b. alle zusammengesetzten Arzneien aus einer öffentli= chen Apotheke zu beziehen;
 - c. insofern sie die Arzneien selbst verabreichen, außer dem Rechnungsbuch eine Tagebuch zu führen, in welches ihre Verordnungen genau und vollständig eingetragen werden.
- S. 70. Bemerkt ein Thierarzt irgend eine verdächstige oder ansteckende Krankheit unter den Thieren, so soll er sogleich hievon der betreffenden Ortspolizeibehörde und dem Bezirksarzt Anzeige geben, einstweilen die nöthigen Vorkehrungen gegen die Verbreitung treffen, und die weitern polizeilichen Anordnungen gewärtigen und strenge befolgen.

2.

Gefet

über die Gewähr beim Viehhandel im Ranton Luzern.

- Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern, In Revision des Gesetzes über die Gewährleistung und den Rückfall beim Viehhandel, haben verordnet und verordnen demnach:
- S. 1. Bei dem Handel um Vieh aller Art, mit Ausnahme der Pferde, findet wegen Gebrechen oder mangelnden Eigenschaften nur in soweit eine Gewähr

Statt, als zwischen den Kontrahenten eine solche verab= redet wurde.

- S. 2. Bei dem Pferdehandel findet auch ohne be= sondere Verabredung der Kontrahenten der Rückfall Statt:
 - 1) Wenn a. der Rotz hauptmürdig, oder b. der stille oder rasende Koller, oder c. der Hautwurm oder Wurm, oder d. die Mondblindheit (mönig) binnen dreißig Tagen,
 - 2) wenn a. der Dampf (bauchstößig), oder b. Blindsheit als schwarzer Starr auf einem oder beiden Augen, oder c. die Stättigkeit binnen fünfzehn Tagen,

von dem Tage-der Uebergabe an gerechnet, an dem bestreffenden Pferde entdeckt wird.

- S. 3. Die bloße Anlage zu einem der vorbezeichneten Hauptmängel ist aber zum Rückfall nicht hinreichend, sondern der Mangel muß vor Abfluß der Währschafts= zeit wirklich vorhanden sein.
- S. 4. Wird bei einem übernommenen Pferd ein Hauptmangel entdeckt, so hat der Uebernehmer dem Uebergeber auf rechtlichem Wege Anzeige hievon zu maschen, und ihm die Zurückgabe des Thieres anbieten zu lassen, insofern dasselbe allfällig nicht schon früher aus Auftrag der Polizei weggenommen worden.
- S. 5. Weigert sich der Uebergeber, das Pferd zurückzunehmen, so kann der Uebernehmer inner der Frist des Rückfalls dasselbe durch zwei von dem betreffenden Gerichtspräsidenten zu ernennende Sachverständige, wozu gerichtliche Thierärzte gebraucht werden sollen, untersuchen lassen. Finden diese, das Pferd sei mit einem

Hauptmangel behaftet, so tritt die Gewährschaft des Uebergebers für den Kaufpreis des Pferdes und die Kossten ein.

Das Pferd oder der alfällige Werth desselben dient dem Uebernehmer als Faustpfand.

- S. 6. Wenn die Sachverständigen, welche das Pferd untersucht haben, bloß wahrscheinlich sinden, daß das-selbe mit einem Hauptmangel behaftet sei, so hat der Uebernehmer während der gesetzlichen Frist des Rückfalls das Recht, das Thier in Gegenwart der Sachverstänzdigen tödten zu lassen, in welchem Falle er, je nach dem Befund der Sachverständigen über den geöffneten Körper, den Uebergeber nach der Bestimmung des vorangehenden Paragraphen für den Schaden belangen kann, oder densselben selbst tragen muß.
- S. 7. Fällt das übernommene Pferd während der Rückfallszeit (Ziel und Tag), so kann der Uebernehmer die Untersuchung auf gleiche Weise, wie obbemeldt, hersbeisühren, und es treten die gleichen Folgen ein.
- S. 8. Zu den in den drei vorhergehenden Paragra= phen vorgeschriebenen Untersuchungen ist der Gewährs= mann, wo möglich, einzuladen, dann aber ohne Rück= sicht auf sein Ausbleiben in der Sache fürzusahren.
- S. 9. Die Sachverständigen müssen in dem Befund= scheine die Merkmale der Krankheit genau angeben, die sie an dem Thiere wahrgenommen, und aus denen sie ihren Schluß auf die Krankheit ableiten, damit die Rich= tigkeit dieses Schlusses geprüft werden kann.
- S. 10. Wenn während der Gewährschaftszeit ein Pferd wegen eines bei ihm sich offenbarenden Haupt=

mangels ärztlicher Pflege bedarf, so soll der Eigenthüs mer des Pferdes bis zu allfälliger Verständigung mit dem Gewährsmann durch den Gemeindeammann einen gerichtslichen Thierarzt bezeichnen lassen, dem die ärztliche Beshandlung des erkrankten Thieres zu übergeben ist.

Von dieser Verfügung soll dem Gewährsmann wo möglich sogleich Anzeige gemacht werden.

- S. 11. Den vertragschließenden Theilen steht frei, die Gewährspflicht auszudehnen, einzuschränken oder ganz aufzuheben.
- S. 12. Der Uebergeber ist dem Uebernehmer keine Gewähr schuldig, wenn er beweisen kann, daß der bestreffende Hauptmangel erst seit der Uebergabe des Pfers des entstanden sei.
- S. 13. So bald ein verkauftes, nach Italien besstimmtes Pferd über die Grenzen des Kantons abgeführt sein wird, findet kein Rückfall mehr Statt.
- S. 14. Wer wissentlich ein mit dem Hauptmurd behaftetes Pferd verkauft, soll mit einer Geldbuße von wenigstens 40 bis 200 Franken belegt und überhin in den Ersatz alles Schadens und der wegen den andurch nöthig gewordenen Polizeianstalten aufgeloffenen Kosten verfällt werden.
- S. 15. Wenn die auf die Untersuchung des Pferdes anzuordnenden Schritte geschehen sind, und die Parteien über die Gewähr sich nicht verständigt haben, so kann die gerichtliche Versteigerung des Pferdes von der einen oder anderen Partei verlangt werden. Dieselbe muß öffentlich bekannt gemacht und wenn sie einseitig verlangt

worden, ber anderen Partei rechtlich angezeigt werden. Der Erlös wird hinter Recht gelegt.

S. 16. Gegenwärtiges Gesetz, welches mit dem 1. Jenner 1840 in Kraft tritt, ist in Urschrift dem Kleisnen Rathe zur Bekanntmachung und ins Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben in unserer Sipung, Luzern ben 22. Wintermo= nat 1889.

> Der Präsident: L. P. Meier.

Namens des Großen Raths, die Sekretärs, Mitglieder desselben:

> N. Rietschi. Joh. Staffelbach.

Wir Schultheiß und Kleiner Nath des Kantons Luzern beschließen:

Vorstehendes Gesetz über die Gewähr beim Viehhan= del vom 22. Wintermonat 1839 soll in das Amtsblatt aufgenommen, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sipung, Luzern den 27. Winter= monat 1839.

Der Schultheiß: Schuhmacher=Uttenberg. Namens des Kleinen Raths: Der erste Staatsschreiber: S. Siegwart=Müller.